

Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung für Trikotwerbung im Fußballverband Rheinland:

1. Die Werbung auf der Spielkleidung (Trikots) ist gestattet, aber genehmigungspflichtig.
2. Die Genehmigung muss
 - für Lizenzligamannschaften beim Ligaverband des DFB,
 - für Frauen-Bundesliga-Mannschaften beim DFB,
 - für 3. Liga und Regionalliga-Mannschaften der Herren beim DFB,
 - Junioren-/Juniorinnen-Bundesligen beim DFB,
 - für die Oberliga Herren sowie Frauen- und Jugend-Regionalligen,
 - für alle anderen Mannschaften beim Fußballverband Rheinland (FVR) beantragt werden.
3. Die Genehmigung wird für ein Spieljahr (1.7. bis 30.6. des Folgejahres) erteilt. Sollten Trikots mit derselben bereits genehmigten Werbung in der folgenden Saison weiter verwendet werden, ist das lediglich in der Mannschaftsmeldung anzugeben.
4. Jeder Erstantrag ist über das offizielle Antragsformular des FVR schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Stempel des Vereins einzureichen.
5. Erstgenehmigungen im Seniorenbereich (Herren und Frauen) sowie im Juniorenbereich sind kostenpflichtig. Die Gebühr ist mit dem Antrag pro Mannschaft und pro Werbepartner zu entrichten. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die Gebührengzusammenstellung des FVR.
6. Die Weitergabe eines Trikotsatzes mit einer bereits genehmigten Werbung zu einer anderen Mannschaft eines Vereins ist beim FVR schriftlich zu beantragen. Ein Nachweis der bereits erteilten Genehmigung ist dem Antrag beizufügen. Die Genehmigung hierzu ist kostenlos.
7. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
8. In einem Spiel (auf einem Trikot) darf auf der Vorderseite nur für ein Produkt oder einen Werbepartner geworben werden. Auf dem Ärmel darf für einen anderen Werbepartner bzw. Produkt geworben werden.
9. Sollte der FVR bis zum 1.1. der Vorsaison einen gemeinsamen Werbepartner für eine Spielstaffel benannt haben, so darf und muss nur diese Werbung auf dem Ärmel angebracht werden.
10. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
11. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf max. 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
12. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlichen Abstand zur Werbefläche haben: Trikot: 100 cm², Hose: 50 cm², Stutzen: 25 cm².

13. Die Werbung darf nicht gegen allgemein geltende Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
14. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
15. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig.
16. Werbung für politische Gruppierungen und politische Aussagen sind nicht gestattet.
17. Soweit Rückennummern anderweitig vorgeschrieben sind, müssen die Zahlen eine Höhe von 25 cm bis 35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Name der Mannschaft und der Name des Spielers angebracht werden. Die Buchstaben dürfen höchstens 7,5 cm breit und 20 cm hoch sein. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken. Die Buchstaben dürfen höchstens 7,5 cm breit und 20 cm hoch sein. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.
18. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwarthandschuhen (höchstens 20 cm²).
19. Dem Antrag ist ein Nachweis des Werbeaufdrucks (Text und Größe) beizufügen – empfohlen wird ein digitales Foto mit erkennbaren Maßen (Abbildung mit Lineal o. ä.).
20. Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Vereinen und Sponsor ist der Verband nicht zuständig.



Das aktuelle Antragsformular ist zu finden unter www.fv-rheinland.de, dort unter Service/ Formulare. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Verbandsmitarbeiter unter 0261/135-132.